

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.434.012

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7008/J-NR/2021 betreffend Impfpflicht für Schüler, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 16. Juni 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Welche Impfungen sind bis dato für einen Schulbesuch bzw. die Anmeldung für einen Schulbesuch erforderlich?*

Derzeit bestehen keine schulrechtlichen Regelungen, die bestimmte Impfungen für den Schulbesuch vorschreiben.

Zu Fragen 2 und 3:

- *Können Sie aktuell ausschließen, dass bis zu Beginn des Schuljahres 2021/22 eine Impfpflicht wie oben dargestellt als Voraussetzung für die Zulassung zum Schulbesuch eingeführt wird?*
- *Können Sie aktuell ausschließen, dass während des Schuljahres 2021/22 eine Impfpflicht wie oben dargestellt als Voraussetzung für die Zulassung zum Schulbesuch eingeführt wird?*

Bezüglich der allfälligen Einführung einer allgemeinen Impfpflicht darf auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden. Eine Impfpflicht nur für den Schulpflichtbereich wird von mir jedenfalls klar abgelehnt, da der epidemiologische Nutzen einer solchen isolierten Maßnahme höchst fraglich wäre und gerade bei Kindern und Jugendlichen eine besonders sensible und behutsame Vorgangsweise angezeigt ist. Informations- und Aufklärungsmaßnahmen bezüglich des Nutzens und der Risiken einer Impfung ist gegenüber Zwangsmassnahmen deshalb klar der Vorzug zu geben.

Zu Fragen 4 bis 7:

- *Wird auch im Schuljahr 2021 /22 für Eltern, die ihre Kinder nicht impfen lassen wollen, die Möglichkeit bestehen, diese zu Hause zu unterrichten bzw. unterrichten zu lassen?*
- *Falls nein, warum nicht?*
- *Falls ja, wird diesen Kindern auch die Möglichkeit eingeräumt Externistenprüfungen - ohne Zwänge - abzulegen?*
- *Falls nein, warum nicht?*

Die Möglichkeit der Abmeldung zum häuslichen Unterricht gemäß Art. 17 Staatsgrundgesetz iVm. § 11 Schulpflichtgesetz 1985 sowie der damit korrelierenden Pflicht bzw. Möglichkeit zur Ablegung von Externistenprüfungen iSd. § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 und § 42 Schulunterrichtsgesetz besteht unabhängig von der dahingehenden Motivation selbstverständlich auch im kommenden Schuljahr.

Ich halte es jedoch aus pädagogischen und sozialen Gründen für wichtig, dass Kinder und Jugendliche einen Austausch mit Gleichaltrigen in der Schule pflegen können. Schülerinnen und Schüler können auf diese Weise Lernerfahrungen sammeln, die im häuslichen Unterricht in dieser Form häufig nicht möglich sind, und sie haben Gelegenheit zur sozialen Interaktion und zum Knüpfen von Freundschaften, die in dieser Form im häuslichen Unterricht gleichfalls nur schwer möglich sind. Aus diesem Grund ist es mir ein großes Anliegen, den Schulbetrieb so zu gestalten, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler am Unterricht teilnehmen können.

Wien, 16. August 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

Elektronisch gefertigt

